



---

**BESCHLUSSVORLAGE****Antragsteller/in****Drucksachen-Nr.: - AZ**

Stv. Lattermann, Helmut,

0665/07 - I/268

**Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	26.11.2007	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2007	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	30.01.2008	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2008	

**Betreff:****Stellenplan 2008  
Schaffung einer Vollzeitstelle für  
den Allgemeinen Sozialen Dienst****Text:**

Im Stellenplan 2008 wird für das Jugendamt im Unterabschnitt 4070 eine Vollzeitstelle im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes geschaffen.

Wetzlar, den 01.11.2007

gez. Helmut Lattermann

## **Begründung:**

Der Personalstand im Allgemeinen Sozialen Dienst inklusive Leitung und Besonderer Sozialer Dienst (wie oben angeführt) hat sich von der Zeit der gesetzlichen Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes, d. h. seit 1989, nicht verändert.

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) haben sich Verantwortlichkeiten und Aufgaben nicht nur erheblich, sondern grundlegend geändert. Seit dem 01.01.1993, d. h. nach einer Übergangsfrist seit Einführung des KJHG's, ist das Jugendamt der Stadt Wetzlar selbst Kostenträger für alle Erziehungshilfen mit einem ständig wachsendem und heute bei ca. 5 Millionen Euro per anno liegenden Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt.

Seit dem 01.01.1996 ist das Jugendamt und speziell der Allgemeine Soziale Dienst für die Aufgaben der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) unter dem zweiten Unterabschnitt des KJHG's fall- und kostenmäßig verantwortlich. Diese Aufgabe wurde zuvor von den Sozialhilfeträgern wahrgenommen.

Seit dem 01.10.2005 ist das KJHG grundlegend mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) reformiert worden. Neben der Präzisierung verschiedener Aufgabenbereiche, z. B. der oben erwähnten Eingliederungshilfe, aber auch der Mitwirkung im Hilfeplan und der Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung ist vor allen Dingen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den Gesetzgeber neu definiert und verpflichtend als Tätigkeit hinzugekommen. Der Mehraufwand lässt sich vor allen Dingen mit der Verpflichtung stringenter interner Verfahren und Vereinbarungen auch externer Einrichtungen und Dienste begründen.

Ab dem 01.01.2006 ist darüber hinaus das Jugendamt der Stadt Wetzlar selbständiger Sozialleistungsträger, was vor allen Dingen Mehrarbeit im Bereich der Verfahrensregelungen nach dem SGB IX anbelangt.

Neben den Bereichen der Eingliederungshilfe und Erziehungshilfen ist im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung vom Deutschen Bundestag am 25.09.1997 das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes (Kindschaftsrechtsreformgesetz) beschlossen worden und am 01.07.1998 in Kraft getreten. Die umfangreichen Änderungen des Deutschen Familienrechtes betreffen auch die Arbeitssituation des Allgemeinen Sozialen Dienste, da der Adressatenkreis sich um die Gruppe der nicht verheirateten Eltern erweiterte, die nach dem Reformgesetz mittels einer Sorgeerklärung im Trennungsverfahren wie Eheleute zu behandeln sind. Dabei sind die Scheidungszahlen steigend. Die Haushaltszahlen und Fallzahlen belegen einen stetigen Zuwachs.

Die oben angeführten Schutzmaßnahmen sind in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit gerückt und beobachtbar ebenfalls stetig steigend.

Die Veränderung der Sozialleistungssysteme in der Bundesrepublik (Einführung der Hartz-Gesetzgebung) bedeuten für die Jugendämter zusätzliche und neue Aufgaben (z. B. Begutachtung von Wohnungsnahmen unter 25-Jähriger).